

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 270/13 S

L 2 AS 3489/13 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AS 1109/13 ER (SG Konstanz)

.....,

Antragsteller,

g e g e n

Landratsamt Bodenseekreis,
Albrechtstraße 77, 88045 Friedrichshafen,

Antragsgegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2013 durch
den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter
Dr. S c h ü t z e und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens gegen
den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. August 2013
- L 2 AS 3489/13 ER-B - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat durch den zuvor genannten Beschluss die Beschwerde des Antragstellers gegen den im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen Beschluss des Sozialgerichts Konstanz vom 8.5.2013 zurückgewiesen. Der Antragsteller hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 18.8.2013 beantragt, ihm für die Durchführung eines Verfahrens der Beschwerde gegen den Beschluss des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 2 Dem Antragsteller steht PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Gegen die Entscheidung des LSG vom 15.8.2013 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)